

22. Dezember 1999

43 C

3 5 0 2 NATURSCHUTZGEBIET WENGERNALP, Gemeinde Lauterbrunnen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das zwischen 1700 und 1890 m ü.M. gelegene Hochmoor Wengernalp südwestlich der Station Wengernalp sowie sein Umfeld und der anschliessende Wald Girmschbiel werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
- die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Erhaltung des wertvollen Lebensraumes des Birkwildes sowie der Habitate der Singvogel- und Kleinsäugerarten;
 - Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 22. September 1998 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Lauterbrunnen: Grundbuchblatt Nr. 2980 teilweise

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
- a) das Reiten;
 - b) das Skifahren in alpinen und nordischen Disziplinen;
 - c) das Starten und Landen von und mit Flugapparaten aller Art, inkl. Modellflugzeugen;
 - d) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;

- g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;
 - l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - p) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - q) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen und
 - r) das Aufforsten;
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten und
 - b) das Beweiden sowie jegliche andere landwirtschaftliche Nutzung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) Benutzung einer Teilfläche der Zone A als Skipiste, begrenzt durch den Abstand von 44 m im Westen und 48 m im Osten zur Geleiseachse der Jungfraubahn;
 - c) Benutzung einer Teilfläche der Zone A als Zuschauerraum während der Lauberhornwoche, abgegrenzt gemäss Schutzplan vom 22. September 1998;
 - d) das Betreten in der Zone A für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung;
 - f) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsvertrag;
 - g) die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und
 - h) Unterhalt und Instandstellung bestehender Anlagen und Werke bei gleichbleibender Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Ausserhalb der Zone A gelten für die Ausübung der Jagd die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger des Amtes Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Speig', written in a cursive style.